

DIRO-Strafrechtstag 2016 in Hagen

Kostentragungspflicht im Strafverfahren bei Freisprüchen und Einstellungen

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Ingo E. Fromm

caspers mock Anwälte

Koblenz – Frankfurt a.M. - Bonn - Berlin - Köln - Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Ingo E. Fromm, Koblenz

- 1. Begriffsbestimmung: Kosten des Verfahrens/ notwendige Auslagen**
- 2. Grundsätze und Ausnahmen der Kostenverteilung bei Freisprüchen**
- 3. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (im gerichtlichen Verfahren)**
- 4. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (vor der Staatsanwaltschaft)**
- 5. Kostentragungspflicht nach Rechtsmitteleinlegung**
- 6. Kostentragungspflicht des Anzeigenden**
- 7. Art und Höhe der Kosten des Verfahrens**

1. Begriffsbestimmung: Kosten des Verfahrens

- **Gebühren und Auslagen der Staatskasse (§ 464a I StPO)**
- **Notwendige Auslagen, § 464a II StPO**

§ 464a

Kosten des Verfahrens; notwendige Auslagen

(1) Kosten des Verfahrens sind die Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Zu den Kosten gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat. Zu den Kosten eines Antrags auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens gehören auch die zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 364a und 364b) entstandenen Kosten, soweit sie durch einen Antrag des Verurteilten verursacht sind.

(2) Zu den notwendigen Auslagen eines Beteiligten gehören auch

- 1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, und**
- 2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten sind.**

1. Begriffsbestimmung: Kosten des Verfahrens

- Notwendige Auslagen, § 464a II StPO
Verweis auf § 91 II ZPO (soweit erstattungsfähig)

Zivilprozessordnung

§ 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

- (1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- (2) **Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. In eigener Sache sind dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.**
- (3) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Absätze 1, 2 gehören auch die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entstanden sind; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.
- (4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne von Absatz 1 gehören auch Kosten, die die obsiegende Partei der unterlegenen Partei im Verlaufe des Rechtsstreits gezahlt hat.

2. Grundsätze und Ausnahmen der Kostenverteilung bei Freisprüchen

- **Regel: die Staatskasse trägt Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten, § 467 I StPO.**

2. Grundsätze und Ausnahmen der Kostenverteilung bei Freisprüchen

- Umfang (nur einen Verteidiger, kein Stundenhonorar)

2. Grundsätze und Ausnahmen der Kostenverteilung bei Freisprüchen

- **Ausnahmen von der Kostenerstattungspflicht gem. § 467 II, III StPO.**
 - a.) **Schuldhaftes Säumnis, § 467 II StPO**
 - b.) **Unwahre Selbstanzeige, § 467 III 1 StPO**
 - c.) **Wahrheitswidrige Selbstbelastung, § 467 III 2 Nr. 1 StPO**

2. Grundsätze und Ausnahmen der Kostenverteilung bei Freisprüchen

§ 467

Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung

...

(2) Die Kosten des Verfahrens, die der Angeschuldigte durch eine **schuldhafte Säumnis** verursacht hat, werden ihm auferlegt. Die ihm insoweit entstandenen Auslagen werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(3) Die **notwendigen Auslagen** des Angeschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Angeschuldigte die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er in einer **Selbstanzeige** vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Das Gericht kann davon absehen, die **notwendigen Auslagen** des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er

1. die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten **wahrheitswidrig** oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen **belastet** oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat, oder
2. wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein **Verfahrenshindernis** besteht.

...

3. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (im gerichtlichen Verfahren)

- **Grundsatz: Staatskasse wie beim Freispruch (s.o.)**
- **Ausnahmen**
 - a.) **§§ 467 II-IV StPO**
 - b.) **Verfahrenshindernis, § 467 III 2 Nr. 2 StPO**
 - c.) **Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen, § 467 IV, V StPO**
 - **§ 153 II StPO**
 - **§ 153a StPO**
 - **§ 154 I StPO**

3. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (im gerichtlichen Verfahren)

Verfahrenshindernis, § 467 III 2 Nr. 2 StPO

- > Prognose, dass der Beschuldigte ohne das Vorliegen des Verfahrenshindernisses mit Sicherheit verurteilt worden wäre
- > außerhalb der Sphäre der Beschuldigten

3. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (im gerichtlichen Verfahren)

Strafverfahren mit Nebenkläger (§ 395 StPO)

§ 472 I StPO: die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind nur dann dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft

Ausnahmen nach § 472 II StPO: besondere Gründe der Billigkeit

3. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (im gerichtlichen Verfahren)

**Praktische Handhabung der Gerichte bei
Verfahrenseinstellungen**

**Vermeidung einer Kostentragung durch die Staatskasse um
fast „jeden Preis“**

4. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (vor der Staatsanwaltschaft)

a.) Einstellung vor Erhebung der Anklage

b.) Einstellung nach Anklageerhebung

§ 467a I StPO: *„Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein, so hat das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.“*

c.) Rechtsbehelfe?

d.) Strafverfolgungsentschädigungsgesetz (StrEG)

4. Kostentragungspflicht bei Einstellungen (vor der Staatsanwaltschaft)

Strafverfolgungsentschädigungsgesetz (StrEG)

- Ermittlungsverfahren gem. § 170 II StPO mangels Tatverdachts eingestellt, und
- gegen den Beschuldigten rechtswidrige Durchsuchungsmaßnahmen ergriffen, oder
- vorläufig die Fahrerlaubnis entzogen worden, und
- vom Vorwurf der Trunkenheitsfahrt freigesprochen,
- Entschädigung für Vermögensschaden ab einem Schaden von 25 EUR
- nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadensrechts Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis, also der Strafverfolgungsmaßnahme, und dem Eintritt des Schadens darlegen und ggf. beweisen
- Fristen für den Antrag des ehem. Beschuldigten über die Entschädigungspflicht: § 9 I StrEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens

5. Kostentragungspflicht nach Rechtsmitteleinlegung

Abgrenzung danach, ob erfolgreiches Rechtsmittel (Berufung/Revision) bzw. teilweise erfolgreich

§ 473 StPO

Kosten bei zurückgenommenem oder erfolglosem Rechtsmittel; Kosten der Wiedereinsetzung

- (1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen, so sind ihm die dadurch dem Nebenkläger oder dem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406h erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Hat im Falle des Satzes 1 allein der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder durchgeführt, so sind ihm die dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen. Für die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen der Beteiligten gilt § 472a Abs. 2 entsprechend, wenn eine zulässig erhobene sofortige Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 durch eine den Rechtszug abschließende Entscheidung unzulässig geworden ist.
- (2) Hat im Falle des Absatzes 1 die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zuungunsten des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten (§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444 Abs. 1 Satz 1) eingelegt, so sind die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten eingelegte Rechtsmittel Erfolg hat.
- (3) Hat der Beschuldigte oder ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt und hat ein solches **Rechtsmittel Erfolg**, so sind die **notwendigen Auslagen des Beteiligten der Staatskasse** aufzuerlegen.
- (4) Hat das Rechtsmittel **teilweise Erfolg**, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen und die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten. Dies gilt entsprechend für die notwendigen Auslagen der Beteiligten.

6. Kostentragungspflicht des Anzeigenden

- § 469 StPO: Anzeigende muss Kosten tragen bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige
- Antragsbefugnis
- Praktische Handhabung und Erfahrungen mit der Vorschrift

7. Art und Höhe der Kosten des Verfahrens

- **notwendigen Auslagen (Rechtsanwaltshonorar): aus dem RVG und dem VV**
- **1. Anlage zum GKG im Teil 3**
- **richtet sich nach der durch das Gericht ausgesprochenen rechtskräftigen Strafe, Vorbemerkung 3.1 des Kostenverzeichnisses.**
- **Kosten für die Vergütung von Zeugen, Abschnitt 5 des JVEG**
- **Pflichtverteidiger: Kosten des Verfahrens, die aus der Staatskasse zu entrichtenden Kosten an den Rechtsanwalt, Nr. 9007 KVGVG**

7. Art und Höhe der Kosten des Verfahrens

Kostenerstattungsanspruch für Freigesprochenen

(§ 464 a Abs. 2 Nr. 1 StPO, 91 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz [JVEG])

- **Fahrtkosten (§ 5 JVEG) aus Anlass seiner Teilnahme an der Hauptverhandlung, 0,25 EUR pro gefahrenen Kilometer, ebenfalls erstattungsfähig Fahrtkosten zu Informationsgesprächen mit dem Verteidiger**
- **Aufwandsentschädigung (§ 6 JVEG) für jeden Hauptverhandlungstermin = Tagegeld, für die Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung für Dienstreisen im Inland 12 EUR. Unterhalb von 8 Stunden kein Tagegeld**
- **Entschädigung für Zeitversäumnis, § 20 JVEG, nur 3,00 Euro je Stunde**
- **§ 22 JVEG, Freigesprochene erhält einen Verdienstausschluss, für jede Stunde höchstens 17,00 Euro.**

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

Fragen?